

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Gewährung von Wohnungsfürsorge- und Kraftfahrzeugdarlehen an kirchliche Mitarbeiter durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft	89
Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg: Änderung der Kirchenkreissatzung	90
Erste Theologische Prüfung im Sommer 1989	91
Pfarrstellenveränderung	91
III. Stellenausschreibungen	91
IV. Personalmeldungen	93

Bekanntmachungen

Gewährung von Wohnungsfürsorge- und Kraftfahrzeugdarlehen an kirchliche Mitarbeiter durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft

Die Wohnungsfürsorgeleitlinien sind mit Wirkung vom 1.1.1989 geändert worden. Diese Änderung ist abgedruckt im GVOBl. 1989 S. 17. Sie machte es erforderlich, den Vertrag zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft und dem Nordelbischen Kirchenamt vom 24.3.1980 (GVOBl. S. 104) aufzuheben und einen neuen Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag ist am 31.1.1989 geschlossen worden.

Ebenfalls ist unter dem 31.1.1989 ein Vertrag über die Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen an kirchliche Mitarbeiter zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft und dem Nordelbischen Kirchenamt geschlossen worden. Beide Verträge werden nachstehend bekanntgegeben.

Hinweisen möchten wir noch auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über Mitarbeiterdarlehen in den NEK-Mitteilungen 1989 Seite 22.

Kiel, den 28. Febr. 1989

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 2731 u. 2562 – VH I/D I/D 3/D 4

*

Zwischen
der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel
und
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kiel
– vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt in Kiel –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Ev. Darlehnsgenossenschaft erklärt sich bereit, kirchlichen Mitarbeitern entsprechend den Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der jeweils geltenden Fassung Wohnungsfürsorgedarlehen zum Bau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes zu gewähren.
2. Voraussetzung für den Abschluß eines Darlehnsvertrages zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft und dem kirchlichen Mitarbeiter ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen kirchlichen Beschäftigungsstelle, in der die Gewährung des Darlehns befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.
3. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übernimmt den Zinsausfall für die Differenz zwischen dem nach den Wohnungsfürsorgeleitlinien festgelegten Zinssatz und dem jeweils vereinbarten Darlehnszinssatz. Die Zinsen errechnen sich aus der Addition der Salden am Beginn und am Ende des Halbjahres; dieser Betrag wird durch 2 geteilt und hierauf der vereinbarte Zinssatz

berechnet. Zuviel belastete Beträge werden in dem auf den Abschluß folgenden Monat zurückerstattet.

4. Die Ev. Darlehnsgenossenschaft erklärt sich bereit, dem Nordelbischen Kirchenamt eine Übersicht vorzulegen, aus der sich der Name des Darlehnsnehmers des Wohnungsfürsorgedarlehens, sein Wohnort, der Saldo und der Zinssatz, den der Darlehnsnehmer nach den Richtlinien zu entrichten hat, ergibt. Darüber hinaus erhält das Nordelbische Kirchenamt zur Nachprüfung der Zinsleistungen nach Ziffer 3 eine Durchschrift der Darlehnsbewilligung, die bisher nur an die Dienststelle gesandt wurde.
5. Im Darlehnsvertrag ist festzuhalten, daß die Darlehnsnehmer damit einverstanden sind, daß das Nordelbische Kirchenamt zum Zwecke der Berechnung des Zinssatzes die Unterlagen nach Ziffer 4 erhält. Diejenigen Darlehnsnehmer, die bereits ein Wohnungsfürsorgedarlehen erhalten haben, sind bei einer der nächsten Zinsabrechnungen auf die Verfahrensweise hinzuweisen.

*

Zwischen

der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel
und

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kiel
- vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt in Kiel -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Ev. Darlehnsgenossenschaft erklärt sich bereit, kirchlichen Mitarbeitern gemäß § 6 der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. November 1977 in der jeweils geltenden Fassung (FahrzeugVO) Kraftfahrzeugdarlehen zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges zu gewähren.
2. Voraussetzung für den Abschluß eines Darlehnsvertrages zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft und dem kirchlichen Mitarbeiter ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen kirchlichen Beschäftigungsstelle, in der diese die Gewährung des Darlehns befürwortet und bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 FahrzeugVO vorliegen.
3. Die Nordelbische Kirche übernimmt den Zinsausfall für die Differenz zwischen dem nach § 6 Abs. 1 FahrzeugVO festgelegten und dem jeweils mit der EDG vereinbarten Darlehnszinssatz. Die Zinsen errechnen sich aus der Addition der Salden am Beginn und am Ende des jeweiligen Halbjahres; dieser Betrag wird durch 2 geteilt und hierauf der vereinbarte Zinssatz berechnet. Zuviel belastete Beträge werden in dem auf den Abschluß folgenden Monat an die Nordelbische Kirche zurückerstattet. Zu Prüfungszwecken wird die Ev. Darlehnsgenossenschaft dem Nordelbischen Kirchenamt eine Übersicht vorlegen, aus der sich der Name des Darlehnsnehmers, sein Wohnort sowie der jeweilige Saldo des Kfz-Darlehns und der Zinssatz, den der Darlehnsnehmer zu entrichten hat, ergibt.
4. Die Ev. Darlehnsgenossenschaft verpflichtet sich, ab 1. Febr. 1989 nur noch neue Vertragsvordrucke an die Darlehnsnehmer auszuhändigen und jeweils eine Durchschrift an die kirchliche Beschäftigungsstelle und das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat D) zu übersenden. Auf diesen Durchschriften sind alle persönlichen Daten des Antragstellers mit Ausnahme des Namens und der kirchlichen Beschäftigungsstelle unkenntlich zu machen.
5. Im Darlehnsvertrag ist entsprechend festzuhalten, daß der Darlehnsnehmer damit einverstanden ist, daß dem Nordelbischen Kirchenamt zum Zwecke der Berechnung des Zinszuschusses eine Durchschrift nach Ziffer 4 übersandt wird. Diejenigen Darlehnsnehmer, die bereits ein Kraftfahrzeugdarlehen erhalten haben, sind bei einer der nächsten Zinsabrechnungen auf die neue Verfahrensweise hinzuweisen.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg: Änderung der Kirchenkreissatzung

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode hat am 25. November 1987 Änderungen der Kirchenkreissatzung vom 22. Okt./14. Nov. 1984 (GVOBl. 1985 S. 169) beschlossen und mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt. Die neugefassten Bestimmungen werden nachstehend bekanntgemacht:

Präambel Abs. 3 Ziffer 4:

„Zu diesen Aufgaben gehören:

-
4. die eigengeordnete, der Lauenburgischen Kirchenkreissynode verantwortliche Missionsarbeit, zu deren Unterstützung jede lauenburgische Kirchengemeinde, jede Pastorin und jeder Pastor verpflichtet sind.“

§ 3 Abs. 1 und 2:

„Die Grundbeträge werden nach der Größe der Kirchengemeinden und nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude - ausgenommen Kindergärten und Friedhofsgebäude - berechnet. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen der NEK (Rechenzentrum Nordelbischen-Berlin).

(1) Folgender Schlüssel wird für die Zuteilung nach § 2 Abs. 1 Ziffer a) zugrundegelegt:

a) jede Kirchengemeinde bis	1.000 Gemeindeglieder	1,3 %
b) jede Kirchengemeinde bis	2.000 Gemeindeglieder	1,7 %
c) jede Kirchengemeinde bis	3.000 Gemeindeglieder	2,0 %
d) jede Kirchengemeinde bis	4.000 Gemeindeglieder	3,0 %
e) jede Kirchengemeinde bis	6.000 Gemeindeglieder	4,5 %
f) jede Kirchengemeinde bis	8.000 Gemeindeglieder	6,5 %
g) jede Kirchengemeinde bis	10.000 Gemeindeglieder	8,0 %
h) jede Kirchengemeinde bis	12.500 Gemeindeglieder	10,5 %
i) jede Kirchengemeinde bis	15.000 Gemeindeglieder	13,0 %

Für die Kirchengemeinde Hamwarde und die Kirchengemeinde Worth werden zusammen 1,3 % zugrundegelegt.

Der übrigbleibende Anteil der Zuteilungssumme wird dem Sonderfonds für Härtefälle zugeführt.

(2) Kirchliche Gebäude

Für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude werden die Brandkassenwerte nach dem Bauindex des Vorjahres, bezogen auf den Friedensneubauwert von 1914, zugrundegelegt. Als Grundbetrag wird 0,5 % des Brandkassenwertes zweckgebunden an die Kirchengemeinden gezahlt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen oder können zur Tilgung von Anleihen, Darlehen oder Selbstanleihen zur Finanzierung vorangegangener Baumaßnahmen dieser kirchengemeindlichen Gebäude verwendet werden.“

§ 4 Abs. 1:

„(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus den Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen. Ihre Höhe ist von der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr festzulegen.

- a) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der anerkannten und vom Kirchenkreis genehmigten Kindergartenplätze (Stichtag 1.10. des Vorjahres), sofern die tatsächliche Belegungszahl nicht wesentlich unter die Zahl der anerkannten Plätze sinkt. Dabei sind die Förderungsrichtlinien des Kreises zu berücksichtigen.
- b) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der Kinderspielkreise.

c) Pauschalbeträge für Gemeindepflege- und Diakonie-/Sozialstationen bis zu 25 % der jährlichen Gesamtkosten.

Ab 1990 erhält jede Kirchengemeinde als Träger einer Gemeindepflege-, Diakonie- oder Sozialstation pro Gemeindeglied (wöchentliche Stundenzahl = 40 Stunden) eine Pauschale von 12.000,- DM; bei teilzeitbeschäftigten Gemeindegliedern eine Pauschale im Verhältnis zur wöchentlichen Stundenzahl.

Ab 1990 entfällt gleichzeitig die bisherige Satzungsbestimmung für die Einrichtungen in kirchengemeindlicher Trägerschaft.

Zuschüsse von Kirchengemeinden an Gemeindepflegestationen (Sozialstationen) in anderer Trägerschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, dürfen nur für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vertraglich vereinbart sein und dürfen insgesamt eine Summe bis zu 15 % der notwendigen jährlichen Kostenaufwendungen nicht überschreiten.

Der 15 %ige Anteil der Kirchengemeinden an den notwendigen jährlichen Kostenaufwendungen vermindert sich

1988 auf bis zu 12 %
und 1989 auf bis zu 10 %."

§ 7 Abs. 5:

„(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, unvorhergesehene und unabwendbare Ausgaben der Kirchengemeinden zu decken.“

Kiel, den 24. Februar 1989

Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 10 KK Hzgt. Lauenburg – R I/R 1

In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1989 wurden berufen:

Hamburg

Frau Pastorin Dr. Ellen Stubbe

Kiel

Herr Pastor Christian Dahl

Theologische Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2136-AI/A2

Pfarrstellenveränderung

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Kirchenkreis Kiel, wird kombiniert und dahingehend verändert, daß sich der Aufgabenbereich auf Gemeindegliedarbeit (50 %) und auf Arbeit für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt auf Kirchenkreisebene (50 %) erstreckt (mit Wirkung vom 1. Februar 1989).

Az.: 20 St. Nikolai zu Kiel (1) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.12.1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der bisherige Pfarrstelleninhaber verläßt die Kirchengemeinde und geht nach 10jähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Die Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf in Hamburg-Niendorf hat ca. 7.400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des Stadtteils Hamburg-Niendorf. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Sie verfügt über eine Kirche und ein geräumiges Pastorat an der Kirche im Sachsenweg. Die Begegnungsstätten in einer vielfältigen Gemeindegliedarbeit sind die Gemeindehäuser am Sachsenweg und am Garstedter Weg. Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten, hat einen regen Kirchenvorstand und viele haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die das aktive Gemeindeleben mittragen. Der Kirchenvorstand, ein Pastor z.A., eine Pastorin z.A. und die Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor mit Gemeindeerfahrung, der sich gemeinsam mit ihnen auf die vielseitigen Aufgabenbereiche einläßt, wo neben gewachsenen Traditionen auch Raum bleibt für eigene, neue Ideen und Aktivitäten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Floerke, Hagedornstraße 9, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/44 65 31, Pastor Günther, Sachsenweg 2, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 51 63 03, und Propst Rogmann, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf (1) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe im Kirchenkreis Münterndorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Martin liegt in landschaftlich schöner Lage am waldreichen Geestrand und umfaßt den östlichen Teil der Kreisstadt Itzehoe, die unmittelbar angrenzende Gemeinde Oelixedorf sowie die Dörfer Schlotfeld und Kollmoor mit insgesamt ca. 2.800 Gemeindegliedern. Das moderne Gemeindezentrum mit der St. Martin-Kirche, dem Pastorat und dem Gemeindehaus mit Kindergarten befindet sich in Oelixedorf. Hier gibt es auch eine Grund-

schule; alle weiterführenden Schulen sind im 3 km entfernten Itzehoe leicht zu erreichen. In der Gemeinde arbeiten nebenamtlich eine Küsterin, eine Jugendwartin, eine Pfarramtssekretärin und ein Organist sowie in dem zur Gemeinde gehörenden Kindergarten eine Sozialpädagogin und eine Kinderpflegerin, außerdem gibt es zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und einen zur aktiven Zusammenarbeit bereiten Kirchenvorstand. Schwerpunkt der Arbeit des bisherigen Stelleninhabers waren neben dem Gottesdienst (mehrfach im Jahr Familiengottesdienste sowie Gottesdienst in besonderer Form), die kirchliche Erwachsenenbildungs- und die Seniorenarbeit. Zur Gemeinde gehört das Kreisaltenheim mit 180 Plätzen, dort wird alle 3 Wochen ein Gottesdienst gehalten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andersson, Bornstücken 6, 2210 Oelixdorf ü. Itzehoe, Tel. 04821/9 20 37, und Propst Gerber, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/6 10 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martin Oelixdorf-Itzehoe - P II/P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahrensburg ist an der Schloßkirche zum 1. Juli 1989 oder später die

B - Kirchenmusikerstelle

hauptamtlich neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Wir suchen eine/n kontaktfreudige/n, künstlerisch und kirchlich engagierte Mitarbeiter/in.

Zur Verfügung steht eine historische Stellwagen-Orgel, renoviert und erweitert 1969 von Marcussen und Sohn (II/21). Ferner gibt es ein Positiv, ein Cembalo und zwei Flügel in den Gemeindegälen.

Zum Kantorenamt gehört die Betreuung der Kantorei mit ca. 70 Sängern und des Kinderchores sowie das Singen mit der Gemeinde. Zum Orgeldienst gehört das Spiel bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie bei Beerdigungen (in der Regel an zwei Wochentagen).

Die Kirchengemeinde erhofft sich ein reges kirchenmusikalisches Leben in Gottesdiensten und Konzerten. Die spätere Übernahme eines im Aufbau befindlichen Posaunenchores und der Aufbau einer Songgruppe bzw. eines Jugendchores sind erwünscht.

Eine 2 1/2 Zimmer-Wohnung im Mitarbeiterwohnhaus der Kirche könnte bezogen oder eine größere Wohnung im Ort angemietet werden.

Ahrensburg liegt mit guten Verkehrsverbindungen 25 km vom Stadtzentrum Hamburg entfernt und ist eine eigenständige Stadt mit intensivem kulturellen Leben. (Alle Schulen am Ort.)

Auskünfte: Pastor Wilfried Pioch, 2070 Ahrensburg, Am Alten Markt 9, Tel.-Nr. 04102/5 25 84.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. April 1989 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Werner Schöning, Schulstr. 7 b, 2070 Ahrensburg.

Az.: 30 - Ahrensburg - T 1/T 3

*

Die Kirchengemeinde Rickling und der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n

B - Kirchenmusiker/in

Der Aufgabenbereich umfaßt den Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde und den Einrichtungen des Landesvereins, die Leitung des Kirchenchors, evtl. des Posaunenchores sowie das Singen und Musizieren mit Gemeindegruppen, Patienten und Heimbewohnern.

Wir suchen jemand, der/die

- Freude hat am gemeinsamen Musizieren,
- die vorhandenen Fähigkeiten unserer Gemeindeglieder nutzen und fördern kann,
- eigenverantwortlich arbeitet und zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern/innen bereit ist,
- aufgeschlossen ist für alte und neue Gottesdienstformen sowie alte und neue geistliche Lieder,
- mit Patienten und Heimbewohnern arbeiten und zusammen sein mag.

Rickling hat ca. 3.500 Einwohner und liegt zwischen Neumünster und Bad Segeberg. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen sind gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde hat ca. 2.400 Gemeindeglieder mit einer Pfarrstelle. Im Seelsorgebereich des Landesvereins bestehen zwei Pfarr- und zwei Diakonenstellen. Die Kirche verfügt über eine dreimanualige Orgel mit 24 Registern, Pedal = Hauptwerk, Oberwerk und Rückpositiv; die Gottesdiensträume sind mit guten Klavieren bzw. Orgeln ausgerüstet. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Eine Wohnung kann gestellt werden. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Rickling.

Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Kirchenvorstand, Eichbalken 2 c, 2351 Rickling.

Zu Auskünften sind gern bereit: Pastor Wagner-Heidenreich, Tel. 04328/5 72 oder 5 69, und Pastor le Coutre, Tel. 04328/1 83 02.

Az.: 30 - Rickling - T 1/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube/Ostholstein sucht zum 1. September 1989 für die freigewordene Stelle eines Jugendwartes

eine/n Diakon/in

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die vorhandene Jugendarbeit weiterführt (Pfadfinder, offene und geschlossene Jugendarbeit), sich in der Freizeit- und Konfirmandenarbeit engagiert und die Arbeit mit den Sommerurlaubern weiter ausbaut.

Erwartet wird eine biblisch/theologische Ausrichtung, musische Fähigkeiten (Gitarre), Erfahrung in Projektarbeit und die Fähigkeit mit den vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeitern und dem Pastor vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Eine Dienstwohnung ist ab 1.10.89 vorhanden.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube, 2434 Grube/Ostholstein.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Ulrich Schwetasch, Bei der Kirche 6, 2434 Grube/Ostholstein.

Az.: 30 - Grube - E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn ist bis spätestens zum 1. September 1989 die Stelle

eines/er Gemeindegelders/in

oder einer/s entsprechend qualifizierten Mitarbeiter/in

zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19 Stunden.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, die/der den Verkündigungsauftrag in den Bereichen

- Seniorenkreis
- Rüstzeiten für Senioren
- sowie anderen, auch generationsübergreifenden Arbeitsgebieten der Gemeinde wahrnimmt.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn, Willersweg 31, 2000 Hamburg 62, zu richten.

Auskünfte erteilen: Herr Prof. Dr. Hartmann, Telefon: 040/5 31 30 77, Herr Pastor Wessel, Telefon: 040/5 20 55 75.

Az.: 30-Eirene Hamburg-Langenhorn - E I/E 1

*

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1989 haben bestanden:

Kiel

Dirck Ackermann, Wolfgang Boten, Ronald Einfeldt, Matthias Heesch, Stefan Henrich, Jürgen Kaphengst, Christoph Meyns, Luise Müller-Busse, Anke Peemöller, Gabriele Petersen, Andreas Richter, Martin Rössler, Holger Roggelin, Christian Sievers, Anke Schäfer, Gertrud Schäfer, Annemarie Stollenwerk und Elsbeth Wriedt.

*

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1989 haben bestanden:

Hamburg

Jürgen Barth, Jörg-Stefan Denecke, Otto-Michael Dülge, Olaf Ebert, Christine Gerber, Jutta Heinrich, Micheline von Lamezan, Holger-Jürgen Lorenzen, Andreas Mahler, Ute Neumann-Gorsolke, Jochen Öldörp, Peter Reichelt, Jörg Sandvoss, Hilke Siebels, Götz-Dietrich Scheel, Dagmar Schmidt-Weißinger, Jochen Schultz, Lucia von Treuenfels, Torsten Wessel, Inken Wöhlbrand und Jörg Zimmermann.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1989 der Pastor z.A. Gothart Magaard unter Umwandlung des Pastorendienstverhältnisses auf Probe in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenrat z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

Im Sekretariat des Kirchenkreises Altona soll die Stelle der

Sekretärin

des Propstes spätestens zum 1. Mai 1989 wiederbesetzt werden.

Erwartet werden:

- Fachkenntnisse und Fertigkeiten in moderner Büroarbeit,
- Fähigkeit zu selbständiger Arbeit,
- positive Grundhaltung zur kirchlichen Arbeit,
- freundlicher Umgang mit Menschen,
- Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungs- und Leitungsstellen im Kirchenkreis.

Für eine angemessene und sachgemäße Einarbeitung steht die bisherige langjährige Stelleninhaberin zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 10. April 1989 an den Kirchenkreisvorstand Altona, Propst Fritz Herberger, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/38 84 39.

Az.: 30 KK Altona - D 12

mit Wirkung vom 6. März 1989 der bisherige Zoloberinspektor Andreas Engel unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenoberinspektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1989 die Wahl der Pastorin z.A. Gesa Bartholomae, z.Z. in Hamburg-Iserbrook, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. März 1989 die Wahl der Pastorin z.A. Friederike Raum-Blöcher, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg.

Eingeführt:

Am 18. Februar 1989 der Pastor Redlef Neubert-Stegemann, geb. Neubert, als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Jugendarbeit;

am 26. Februar 1989 der Pastor Christian Dehm als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Studienleiters im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Reiner Blank für den Dienst im Gemeindegeld der VELKD in Celle über den 31. Mai 1989 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1993.

Beauftragt:

Der Pastor z.A. Frank Petrusch, z.Z. in Hennstedt/Dithmarschen, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. März 1989 zur Dienstleistung im Kirchenkreis Pinneberg und ab dem 1. Mai 1989 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg (Auftragsänderung).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1989 der Pastor i. W. Hans-Günter Werner;

mit Wirkung vom 1. Mai 1989 der Pastor Walther Koch in Uetersen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1989 der Pastor Holmer Gertz in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1989 der Pastor Hans Magaard in Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 1989 der Pastor Gerhardt Seemann in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. August 1989 der Pastor Carl Osterwald (beurlaubt für den Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers).

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt